

# **Satzung**

des  
**Spielmannszuges Oeding 1951 e.V.**  
in der Fassung vom 24.02.2019

## **§1 - Name und Sitz**

- I. Der Verein führt den Namen: „Spielmannszug Oeding 1951“. Die Jugendabteilung des Vereins führt den Namen: „Jugendgruppe des Spielmannszuges Oeding“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 46354 Südlohn, Ortsteil Oeding.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nummer 423 eingetragen.

## **§2 - Zweck und Aufgabe**

- I. Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik, insbesondere für Jugendliche, sowie die Förderung der Pflege des heimatlichen Brauchtums, der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Unterstützung anderer örtlicher Vereine.
- II. Zweck der Jugendabteilung ist die Pflege der Musik, verbunden mit einer qualifizierten, außerschulischen Jugendarbeit, die zur Mündigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft beiträgt, die eine demokratische, soziale und kulturelle Bildung vermittelt und die Meinungsbildung fördert. Aufgabe des Vereins ist ferner die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, sowie die Pflege internationaler Verständigung. Insbesondere wird der Satzungszweck durch die Pflege traditionellen Liedgutes und gemeinschaftliches Musizieren verwirklicht.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGB1.I,S.1592)
- V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 - Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus:
  1. Jugendmitgliedern
  2. ordentlichen Mitgliedern
  3. fördernden Mitgliedern
  4. Ehrenmitgliedern
  
- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Aufnahme von Jugendmitgliedern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger aus Oeding oder Umgebung werden.
  
- III. Erlöschen der Mitgliedschaft
  1. Die Mitgliedschaft endet:
    - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
    - b. durch Tod
    - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere:
      - i. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
      - ii. wegen vereinsschädigenden Verhaltens
      - iii. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
  
  2. Falls die Mitgliedschaft durch Ausschluss enden soll, hat der Vorstand darüber zu beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
  
  3. Gegen den Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Generalversammlung binnen 4 Wochen durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Die Frist beginnt mit Zustellung des Bescheides.
  
  4. Die Generalversammlung, die in der nächsten Sitzung über den Ausschluss berät, kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder verwerfen. Für einen verwerfenden Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt der Ausschluss als bestätigt. Der Ausschluss wird in diesem Fall zum Monatsende nach der Generalversammlung wirksam. Wird die Generalversammlung nicht angerufen, so wird der Ausschluss zum Monatsende nach Zustellung des Bescheides wirksam.
  
- IV. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
  
- V. Bei Austritt oder Ausschluss sind sämtliche, sowohl vereinseigene, als auch nur teilweise vom Verein bezuschusste Instrumente und Uniformteile an den Verein abzugeben.

#### **§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt:
  1. an den Generalversammlungen teil zu nehmen
  2. Anträge zu stellen
  3. Einwendungen gegen die Arbeit des Vorstandes zu erheben
  4. vom 14. Lebensjahr an das passive Wahlrecht auszuüben
  5. vom 16. Lebensjahr an das aktive Wahlrecht auszuüben
  
- II. Die Mitglieder sind dazu angehalten, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und regelmäßig an den Proben und öffentlichen Auftritten teilzunehmen.

#### **§5 - Mitgliedsbeiträge**

- I. Die Mitglieder haben die in der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt in einer gesonderten Beitragssatzung.
  
- II. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu entrichten.
  
- III. Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
  
- IV. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§6 - Datenschutz**

- I. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
  
- II. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft
  - das Recht auf Berichtigung
  - das Recht auf Löschung
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit
  - das Widerspruchsrecht
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

- III. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  
- IV. Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

### **§7 – Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - 1. die Generalversammlung
  - 2. der Vorstand
  
- II. Die Generalversammlung
  - 1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - 2. Die Generalversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe aller Tagesordnungspunkte. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies, schriftlich begründet, beantragen.
  - 3. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.
  - 4. Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
    - a. Kassenbericht
    - b. Bericht der Kassenprüfer
    - c. Entlastung des Vorstandes
    - d. Vorlage der eingereichten Anträge
    - e. Wahl des Vorstandes, soweit Neuwahl satzungsgemäß erforderlich
    - f. Wahl der Kassenprüfer, soweit Neuwahl satzungsgemäß erforderlich
    - g. Jahresbericht
  - 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Generalversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
7. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl oder Abstimmung als abgelehnt.

III. Der Vorstand

1. Der Vorstand regelt gemäß dieser Satzung die Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Satzung und führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - (1) 1. Vorsitzender
  - (2) 2. Vorsitzender
  - (3) Tambourmajor
  - (4) stellvertretender Tambourmajor
  - (5) 1. Kassierer
  - (6) 2. Kassierer
  - (7) Jugendleiter
  - (8) 1. Schrift- und Protokollführer
  - (9) 2. Schrift- und Protokollführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind aber nur der

- (1) 1. Vorsitzende,
- (3) Tambourmajor,
- (5) 1. Kassierer und
- (6) Schriftführer- und Protokollführer;

jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt jeweils versetzt, das heißt die Vorstandsämter mit den geraden Ziffern werden in den Jahren mit geraden Jahresendzahlen, die Ämter mit den ungeraden Ziffern in Jahren mit ungeraden Jahresendziffern gewählt.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.
5. Der Vorstand kann sich für erweiterte Aufgaben der Hilfe geeigneter Mitglieder bedienen, die dann in seinem Namen tätig werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

### **§8 – Kassenprüfer**

- I. Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Tätigkeit der Kassierer, sowie die des Vorstandes zu überwachen haben.
- II. Auf der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer hierzu einen Bericht abzugeben.
- III. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§9 – Geschäftsjahr**

- I. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§10 – Satzungsänderung**

- I. Die Satzung kann nur von einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen geändert werden. Die Satzungsänderung ist vorher in der Einladung anzukündigen.

### **§11 – Auflösung**

- I. Die Vereinsauflösung kann nur von einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
- II. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Südlohn, die es einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu übergeben hat.

### **§12 – Gültigkeit**

- I. Diese Satzung tritt ab 24. Februar 2019 in Kraft.

## Satzung des Spielmannszuges Oeding 1951 e.V. in der Fassung vom 24.02.2019

Angenommen durch die Generalversammlung

Oeding, 24.02.2019

Unterschriften:

---

Tim Tecker

---

Frank Bishop

---

Sven Terschluse

---

Markus Frenk

---

Markus Döbbelt

---

Klaus Sievers

---

Henrik Bergerbusch

---

Rebecca Schmittmann

---

Nadine Terschluse